

Geschäftsordnung des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen des Landes Sachsen-Anhalt nach § 26 BGG LSA

§ 1

Tätigkeit und Zusammensetzung

(1) Der Runde Tisch für Menschen mit Behinderungen des Landes Sachsen-Anhalt (Runder Tisch) setzt sich für die Förderung der Selbstbestimmung und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft ein. Zu diesem Zweck greift der Runde Tisch eigenständig Themen mit behindertenpolitischem Bezug auf und erarbeitet insbesondere Beschlussempfehlungen für den Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Der Runde Tisch wird von engagierten Menschen mit und ohne Behinderungen gebildet und setzt sich aus vier Arbeitsgruppen zusammen. Er versteht sich als ein unabhängiges und überparteiliches Gremium, das mindestens einmal pro Amtszeit des Behindertenbeirats des Landes Sachsen-Anhalt zu einer Vollversammlung zusammen kommt.

(3) Die folgenden vier Arbeitsgruppen, die sich für die themenspezifische Arbeit gebildet haben, tagen in der Regel jeweils viermal jährlich:

- I. Arbeitsgruppe „Arbeitswelt“
- II. Arbeitsgruppe „Interessenvertretung“
- III. Arbeitsgruppe „Inklusion“
- IV. Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Am Runden Tisch kann jeder mitarbeiten, der entsprechendes Interesse zeigt und bereit ist, sich regelmäßig und aktiv im Rahmen der Arbeitsgruppen für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Dabei ist die Tätigkeit nicht auf nur eine Arbeitsgruppe beschränkt, bedarf keiner formellen Antragstellung und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Runden Tisch entstandenen Reisekosten, können nach vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsstelle der oder des Landesbehindertenbeauftragten auf Antrag erstattet werden. Diesbezügliche Anträge sind bis zum 01.12. des laufenden Jahres der Geschäftsstelle der oder des Landesbehindertenbeauftragten vorzulegen, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3

Sprecherin/Sprecher

Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte mit der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für den Zeitraum der Amtszeit des Behindertenbeirats des Landes Sachsen-Anhalt eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Er/Sie soll zugleich Mitglied des Beirates sein. Diese Personen haben die Aufgabe, die Inhalte der Sitzungen zu koordinieren und ihre Vorbereitung mit der Geschäftsstelle zu sichern, die Sitzungen der Arbeitsgruppe zu leiten, ihre Ergebnisse zusammenzufassen, im Protokoll zu dokumentieren und an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Sie leiten Informationen aus dem Beirat an die Mitglieder der Arbeitsgruppe weiter. Der/die Sprecher/in kann das Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen. Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit die Neuwahl einer/s Sprecher/in anregen.

§ 4

Beschlussempfehlungen

Beschlussempfehlungen für den Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt werden in den Arbeitsgruppen nach § 1 (3) mit der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst, der Geschäftsstelle der oder des Landesbehindertenbeauftragten zugeleitet und im Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt von einer von der Arbeitsgruppe festzulegenden Person eingebracht.

§ 5

Sitzungen der Arbeitsgruppen

(1) Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird durch die Geschäftsstelle der oder des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert sowie mit dieser abgestimmt.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen finden in der Regel viermal pro Jahr statt, zu denen die Geschäftsstelle der oder des Landesbehindertenbeauftragten spätestens 14 Tage vorher einlädt.

(3) In der letzten Sitzung des laufenden Jahres legen die Arbeitsgruppen die entsprechenden Termine des Folgejahres fest und teilen diese der Geschäftsstelle der oder des Landesbehindertenbeauftragten mit.

(4) Die Arbeitsgruppen führen zu jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses ist im Nachgang der Sitzung an die Geschäftsstelle der oder des Landesbehindertenbeauftragten zu übersenden.

§ 6

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung nach §1 (2) wird von der oder dem Landesbehindertenbeauftragten geleitet, welche oder welcher für den Abwesenheitsfall eine Vertreterin oder Vertreter benennen kann. Die oder der Sitzungsvorsitzende bestimmt die Protokollführung. Entscheidungen werden von der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden getroffen. Die Geschäftsstelle der oder des Landesbehindertenbeauftragten lädt spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung ein.

(2) Die Vollversammlung tritt spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt zusammen, um die gemäß §27 Abs. 4 BGG LSA vorzuschlagenden stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter des Beirates zu benennen. Bei den für den Beirat zu benennenden Personen sollen die Arbeitsgruppen nach §1 (3) zu gleichen Teilen vertreten sein. Vorschläge über hierfür geeignete Personen unterbreiten die Arbeitsgruppen nach §1 (3) so rechtzeitig, dass die Namen mit der Einladung zur Vollversammlung versendet werden. Steht zur Vollversammlung keine ausreichende Zahl von zu benennenden Personen zur Verfügung, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachbenennung erfolgen. Die Vollversammlung kann die Aufgabe der Nachbenennung an die Arbeitsgruppe nach §1 (3), aus deren Mitte das Mitglied des Beirates kommen soll, delegieren.

(3) Die Vollversammlung tritt bei Bedarf zusammen, um der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister ein Mitglied im Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt zur Abberufung bzw. Nachbenennung vorzuschlagen. Die Vollversammlung kann für den Fall, dass ein Beiratsmitglied oder eine Vertreterin oder ein Vertreter zurücktritt, die Nachbenennung an die Arbeitsgruppe nach §1 (3), aus dessen Mitte das Mitglied des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt kam, delegieren.

(4) Die Vollversammlung tritt auch zusammen, wenn eine Arbeitsgruppe dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden auf einer regulären Sitzung beantragt oder die oder der Landesbehindertenbeauftragte dies als erforderlich ansieht.

(5) Die Vollversammlung tritt höchstens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die Wahl der Sprecherin/ des Sprechers und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters nach § 3 erfolgt in der ersten auf das Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung folgenden Sitzung. Das Ergebnis der Wahl ist der oder dem Landesbehindertenbeauftragten und ihrer oder seiner Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

(2) Über diese Geschäftsordnung stimmen die Arbeitsgruppen des Runden Tisches mit der Zweidrittelmehrheit der in den Arbeitsgruppen abgegebenen Stimmen ab. Sie tritt mit der Verkündung in Kraft.

Magdeburg im November 2011

Adrian Maerevoet